

1981

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1981

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 81	Verordnung über die Patentrolle neu: 420-1-8	593
26. 6. 81	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1981 neu: 603-9-12-1	595
26. 6. 81	Vierte Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk neu: 7110-4-4	596
30. 6. 81	Pflanzkartoffelverordnung neu: 7822-3-20; 7822-3-11	598
2. 7. 81	Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zum Lebensunterhalt neu: 2170-3-6	610
6. 7. 81	Verordnung zur Bekämpfung der Bakterienringfäule der Kartoffel (Kartoffelringfäule-Verordnung) neu: 7823-3-2-11	611
7. 7. 81	Sechste Verordnung zur Änderung der Diätverordnung 2125-4-41	613
29. 6. 81	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	620
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	621
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	622

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1981 beigelegt*

Verordnung über die Patentrolle

Vom 16. Juni 1981

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung vom 14. Oktober 1980 über die Übertragung der Ermächtigung nach § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes (BGBl. I S. 2005) wird verordnet:

§ 1

Zusätzlich zu den durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Eintragungen werden folgende Angaben über den Verfahrensstand der Patentanmeldungen und Patente in die Rolle eingetragen:

1. die Veröffentlichung des Hinweises auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten der Patentanmeldung (§ 32 Abs. 5 des Patentgesetzes) und der Widerruf dieses Hinweises;
2. die Teilung der Patentanmeldung (§ 39 des Patentgesetzes);
3. a) der Antrag auf Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind (§ 43 des Patentgesetzes);
b) der Antrag, die Ermittlung in der Weise durchführen zu lassen, daß der Anmelder das Ermittlungsergebnis auch für eine europäische Anmeldung verwenden kann (§ 43 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes);
c) die Mitteilung der ermittelten Druckschriften (§ 43 Abs. 7 des Patentgesetzes);
4. der Antrag auf Prüfung der Patentanmeldung (§ 44 des Patentgesetzes) und die nachträgliche Fest-

- stellung seiner Unwirksamkeit. Die Angabe der Unwirksamkeit dieses Antrags entfällt, wenn ein anderer wirksamer Antrag gestellt ist;
5. a) die Zurückweisung der Patentanmeldung (§ 48 des Patentgesetzes);
b) die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß, durch den die Patentanmeldung zurückgewiesen wird;
 6. die Zurücknahme der Patentanmeldung;
 7. die Aussetzung des Verfahrens vor dem Patentamt;
 8. a) die Erteilung des Patents (§ 49 Abs. 1 des Patentgesetzes) und der Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 59 Abs. 1 des Patentgesetzes), sofern innerhalb dieser Frist ein Einspruch nicht erhoben worden ist;
b) die vollständige oder beschränkte Aufrechterhaltung des Patents (§ 61 des Patentgesetzes);
c) die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß, mit dem das Patent erteilt, aufrechterhalten oder widerrufen wird;
 9. a) die Erklärung der teilweisen Nichtigkeit des Patents (§ 22 des Patentgesetzes);
b) die Zurücknahme oder Zurückweisung der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents;
 10. a) der Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 des Patentgesetzes);
b) die Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags;
 - c) die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß, mit dem der Antrag zurückgewiesen oder das Patent beschränkt wird;
 11. die Einleitung eines Verfahrens über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123 des Patentgesetzes); nach Beendigung des Verfahrens über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbleibt nur die Angabe über die gewährte Wiedereinsetzung in der Rolle;
 12. die Erledigung der Beschwerde infolge der Beendigung des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens in den Fällen nach § 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 10 Buchstabe c dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist anzuwenden auf Änderungen des Verfahrensstandes, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 16. Juni 1981

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1981**

Vom 26. Juni 1981

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1981**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1981 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	86,3 v. H.
Bayern	63,3 v. H.
Berlin	56,4 v. H.
Bremen	41,8 v. H.
Hamburg	100,0 v. H.
Hessen	72,8 v. H.
Niedersachsen	36,7 v. H.
Nordrhein-Westfalen	70,8 v. H.
Rheinland-Pfalz	52,4 v. H.
Saarland	– v. H.
Schleswig-Holstein	29,9 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum

Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 1 219 000 DM an die Bundeskasse Bonn, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist ihm der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 2 529 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Vierte Verordnung
über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk
Vom 26. Juni 1981

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Mit Erfolg abgelegte Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß einer der in der Anlage aufgeführten Verordnungen in der jeweils zur Zeit der Prüfung für diese maßgebenden Fassung werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil IV – Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse – der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 1)

1. Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft
2. Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau, Dritter Teil – Anforderungen in der Meisterprüfung
3. Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung
4. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf „Landwirt“
5. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)
6. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft
7. Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister
8. Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft
9. Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst
10. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau
11. Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte
12. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft)
13. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Metall
14. Schiffsbetriebsmeister-Verordnung
15. Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft
16. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt
17. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Chemie
18. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck
19. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Polier
20. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt
21. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt
22. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas

Pflanzkartoffelverordnung

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, der §§ 31 und 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffel.

(2) Vorstufenpflanzgut im Sinne dieser Verordnung ist Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation.

Abschnitt II

Anerkennung als Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut

§ 2

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut als Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich der für den Betrieb zuständigen Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Pflanzgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt. Diese Anerkennungsstelle ist ausschließlich zuständig, wenn der Erzeugerbetrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Pflanzgut im Bereich einer anderen als der in Absatz 1 genannten Anerkennungsstellen aufbereitet, so gibt die zuständige Anerkennungsstelle das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Pflanzgut aufbereitet wird.

§ 3

Antrag

(1) Anträge auf Anerkennung sind bis zum 15. Mai zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen zulassen, wenn Besonderheiten des Verfahrens der Eintragung in die Sortenliste dies rechtfertigen.

(2) Für die Anträge sind Vordrucke der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Im Antrag sind alle Kartoffelanbauflächen eines Betriebs getrennt nach Sorten anzugeben.

(4) Der Antragsteller hat im Antrag auf Anerkennung als Basispflanzgut zu erklären, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Pflanzgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen worden ist.

(5) Der Antragsteller hat im Antrag auf Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut zu erklären, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Pflanzgut erwächst, das als Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut der ersten Vermehrung nach Basispflanzgut oder Vorstufenpflanzgut anerkannt war.

(6) In dem Antrag auf Anerkennung als Basispflanzgut ist anzugeben, ob der Feldbestand aus anerkanntem oder nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst; erwächst er aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, so ist die Anerkennungsnummer anzugeben. In dem Antrag auf Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut ist die Anerkennungsnummer anzugeben, unter der das Basispflanzgut, das Zertifizierte Pflanzgut der ersten Vermehrung oder das Vorstufenpflanzgut anerkannt war. Ist sol-

ches Basispflanzgut oder Vorstufenpflanzgut durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsberreiches des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden, so ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

§ 4

Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben

Zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut darf kein Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet werden.

§ 5

Anforderungen an den Erzeugerbetrieb und die Vermehrungsfläche

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte mindestens 0,50 Hektar groß ist; die Anerkennungsstelle kann eine Mindestgröße für Teilstücke bestimmen;
2. die Vorgewende einer Vermehrungsfläche nur mit derselben Sorte und Kategorie oder mit einer anderen Fruchtart bestellt sind;
3. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt und
4. in dem Erzeugerbetrieb, sofern dieser Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb)
 - a) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird,
 - b) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird und
 - c) von derselben Sorte keine Kartoffeln für einen anderen Verwendungszweck angebaut werden.

(2) Die Anerkennungsstelle kann

1. verlangen, daß bis zu bestimmten Terminen der Feldbestand mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen behandelt, das Kartoffelkraut abgetötet oder das Pflanzgut gerodet sein muß, wenn dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit des Pflanzguts notwendig erscheint;
2. in Vermehrungsbetrieben die Zahl der Sorten, von denen Pflanzgut erzeugt werden darf, auf fünf beschränken.

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn diesen Auflagen nicht nachgekommen wird.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 4 zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme kann insbesondere mit der Auflage gewährt werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Der Aufwuchs auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen und in Zwischenkulturen ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(5) Die Vermehrungsflächen sind auf Verlangen der Anerkennungsstelle durch Schilder kenntlich zu machen.

§ 6

Zusätzliche Anforderung beim Auftreten von Bakterienringfäule

(1) Ist das Auftreten der Bakterienringfäule nach § 8 der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) mitgeteilt worden, so wird Pflanzgut nur anerkannt, wenn ferner nachgewiesen wird, daß es in direkter Linie von Pflanzen abstammt, die nach amtlichen oder unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchungen frei von Bakterienringfäule befunden worden sind. Diese Untersuchungen sind nach geeigneten Methoden an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Proben von Basispflanzgut oder Vorstufenpflanzgut durchzuführen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Mitteilung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann Pflanzgut anerkannt werden, soweit Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) dies vorsehen.

§ 7

Anforderungen an den Feldbestand

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muß mindestens zweimal besichtigt und auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden. Die Feldbesichtigungen sollen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Prüfung des Feldbestandes auf den Gesundheitszustand möglich ist. Mindestens eine Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem auch eine ausreichende Prüfung des Feldbestandes auf den zulässigen Fremdbesatz möglich ist.

(3) Die Feldbesichtigungen nach Absatz 2 werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß diese einen Befall mit Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder der Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, daß seit der Entnahme einer Bodenprobe, auf Grund derer die in Satz 1 bezeichnete Bescheinigung ausgestellt wurde, bis zur Anpflanzung des zur Anerkennung angemeldeten Bestandes auf der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt worden sind oder vorhanden waren. Hat die in Satz 1 genannte Behörde den Anbau einer gegen eine bestimmte Rasse des Kartoffelnematoden resistenten Kartoffelsorte auf der Vermehrungsfläche gestattet, kann die Anerkennungsstelle ohne Vorlage der Bescheinigung nach Satz 1 die Durchführung der Feldbesichtigungen gestatten.

(4) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche wegen äußerer Einwirkungen für die Anerkennung als nicht geeignet, so kann der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt werden, wenn dieser deutlich abgegrenzt wird und wenn sichergestellt ist, daß das zur Anerkennung vorgesehene Pflanzgut von dieser Fläche stammt.

§ 8

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, kann der Antragsteller oder der Vermehrer im Anschluß an die Feldbesichtigung eine Nachbesichtigung beantragen. Die Nachbesichtigung ist in angemessener Frist durchzuführen. Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, daß die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muß.

(2) Wird bei der Prüfung des Feldbestandes ein Befall mit Kartoffelnematoden auf einem Teil der Vermehrungsfläche festgestellt, kann die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn sichergestellt ist, daß nur der Teil der Vermehrungsfläche berücksichtigt wird, der von der zuständigen Behörde nicht als befallen abgegrenzt ist.

§ 9

Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Ergibt die Prüfung, das die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder der Vermehrer kann binnen drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) verlangen. Eine Wiederholungsbesichtigung findet nur statt, wenn im Antrag ausreichende Gründe dafür angeführt sind, daß das nach § 9 mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Beschaffenheitsprüfung

Das Pflanzgut wird auf Viruskrankheiten sowie auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel geprüft.

§ 12

Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Die für die Prüfung auf Viruskrankheiten erforderlichen Proben werden durch den von der zuständigen Behörde Beauftragten (Probenehmer) aus dem Feldbe-

stand kurz vor der Ernte entnommen. Der Erzeuger des Pflanzguts hat auf Verlangen der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person den voraussichtlichen Beginn der Ernte rechtzeitig anzuzeigen. Kann die Probe aus Gründen, die der Erzeuger des Pflanzguts nicht zu vertreten hat, nicht aus dem Feldbestand entnommen werden, so darf die Probe durch den Probenehmer auch aus dem eingelagerten Pflanzgut entnommen werden.

(2) Wird die Probe nach Absatz 1 Satz 1 aus dem Feldbestand entnommen, so wird je angefangene 3 Hektar eine Probe entnommen. Wird die Probe nach Absatz 1 Satz 3 aus dem eingelagerten Pflanzgut entnommen, ergeben sich das Höchstgewicht einer Partie, aus der Proben zu entnehmen sind, und die Mindestmenge einer Probe aus Anlage 2 laufende Nummer 1.

(3) Bei einer Probenahme aus dem eingelagerten Pflanzgut hat derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, vor der Probenahme schriftlich zu erklären, daß die zur Probenahme vorgestellte Partie nur aus Feldbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden worden sind, und, im Fall der Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 Abs. 2, daß diese Partie nur von dem nicht als befallen abgegrenzten Teil der Vermehrungsfläche stammt. Der Probenehmer kann die Probenahme verweigern, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(4) Die nach Absatz 1 entnommene Probe kann auch für eine Überprüfung auf den Besatz mit Knollen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte zugehören, herangezogen werden.

§ 13

Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzguts in bezug auf Viruskrankheiten ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 1.

(2) Die Anerkennungsstelle kann auf die Durchführung der Prüfung auf bestimmte Viruskrankheiten verzichten, soweit das Verhalten der Sorte gegenüber solchen Viruskrankheiten und die Tatsache, daß nur geringe Infektionsmöglichkeiten bestanden haben, die Annahme rechtfertigen, daß das Pflanzgut die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe durch einen Probenehmer zu gestatten. Die Mindestmenge der weiteren Probe ergibt sich aus Anlage 2 laufende Nummer 2.

§ 14

Ergebnis der Prüfung auf Viruskrankheiten

Das Ergebnis der Prüfung auf Viruskrankheiten wird dem Antragsteller und, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, auch dem Vermehrer oder demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Voraussetzungen für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel stattfinden soll, hat der Anerkennungsstelle oder dem von ihr bestimmten Probenehmer anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt an die Prüfung vorgenommen werden kann. Dabei ist das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder Behältnisse anzugeben.

(2) Derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, hat vor der Prüfung schriftlich zu erklären, daß die zur Prüfung vorgestellte Partie nur aus Feldbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden worden sind, und, im Fall der Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 Abs. 2, daß diese Partie nur von dem nicht als befallen abgegrenzten Teil der Vermehrungsfläche stammt. Ist das Pflanzgut nach § 13 auf Viruskrankheiten geprüft worden, so tritt an die Stelle einer Erklärung nach Satz 1 eine schriftliche Erklärung, daß die Partie auf Grund dieser Prüfung für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist. Ist die Durchführung der Feldbesichtigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 gestattet oder die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 vorgesehen worden, so ist auf Verlangen der Anerkennungsstelle eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß diese keinen Befall des Pflanzguts mit Kartoffelnematoden festgestellt hat.

§ 16

Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzguts in bezug auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 2. Die Beschaffenheit wird durch den Probenehmer an dem zur Probe vorgestellten Pflanzgut oder an Hand einer Probe aus diesem Pflanzgut geprüft. Der Probenehmer kann die Durchführung der Prüfung verweigern, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie und die Mindestmenge einer Probe ergeben sich aus Anlage 2 laufende Nummer 3.

(3) Die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel entfällt, soweit der Vermehrer das Pflanzgut im eigenen Betrieb verwendet.

§ 17

Bescheid

(1) Über den Antrag auf Anerkennung erteilt die Anerkennungsstelle dem Antragsteller für jede Partie einen Bescheid. Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheids.

(2) Der Bescheid muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name oder Firma des Antragstellers,
2. Name oder Firma des Vermehrers,

3. Art und Sortenbezeichnung,
4. Flächengröße und Bezeichnung des Feldbestandes,
5. Erntejahr,
6. angegebenes Nettogewicht der Partie bei der Kennzeichnung.

Im Falle der Anerkennung sind in dem Bescheid zusätzlich anzugeben:

1. Kategorie des anerkannten Pflanzguts,
2. Anerkennungsnummer,
3. Auflagen.

(3) Die Anerkennungsnummer des Pflanzguts setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“ und einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festzusetzenden Zahl (z. B. D/H 153471). Die Kennzeichen der Anerkennungsstellen ergeben sich aus Anlage 4.

(4) Sind bei der Erzeugung von Pflanzgut, das zur Anerkennung als Basispflanzgut angemeldet war, die in Anlage 1 oder 3 festgesetzten Anforderungen für Basispflanzgut nicht erfüllt, so wird das Pflanzgut auf Antrag als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, sofern es die Anforderungen für Zertifiziertes Pflanzgut erfüllt und aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist.

Abschnitt III**Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung**

§ 18

Verpackung

Zur Verpackung von Pflanzgut in Säcken oder Kartonnagen darf nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet werden. Wird Pflanzgut in anderen, zur Wiederverwendung vorgesehenen Behältnissen vertrieben, müssen diese sauber und frei von Stoffen, Schadorganismen und Krankheitserregern sein, die den Pflanzgutwert beeinträchtigen können.

§ 19

Etikett

(1) Im Anschluß an die Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ist jede Packung oder jedes Behältnis des Pflanzguts, das als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt wird oder anerkannt werden soll, durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Für Basispflanzgut wird ein weißes und für Zertifiziertes Pflanzgut ein blaues Etikett verwendet; es muß dem Muster der Anlage 5 entsprechen. Die in dem Muster vorgegebenen Angaben müssen aufgedruckt sein. Sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht oder als Übersetzungen auf der Rückseite des Etiketts wiedergegeben werden.

(2) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer oder ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 20

Klebeetikett

Anstelle des Etiketts nach § 19 kann ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Es muß den Vorschriften des § 19 entsprechen. Die Übersetzungen können jedoch auf der Vorderseite stehen; sie müssen von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sein.

§ 21

Einleger

Die Packungen oder Behältnisse sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der die Bezeichnung „Einleger“ trägt und von den Angaben des Etiketts mindestens die Angabe der Sortenbezeichnung, der Kategorie und der Anerkennungsnummer enthält. Diese Angaben müssen aufgedruckt sein. Ein Einleger ist nicht erforderlich, wenn die Angaben auf der Verpackung, dem Klebeetikett oder einem aus reißfestem Material bestehenden Etikett unverwischbar angegeben sind.

§ 22

**Kennzeichnung
bei eingeführtem Pflanzgut**

Das Etikett oder Klebeetikett und der Einleger sind nicht erforderlich bei eingeführtem Pflanzgut, dessen Anerkennung auf Grund des § 24 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt ist.

§ 23

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen und Behältnisse von Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut, das nach § 7 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden ist oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzetikett den Vermerk tragen: „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“.

(2) Die Packungen und Behältnisse von Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut, das nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes zum Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzetikett den Vermerk tragen: „Zum Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

(3) Die Packungen und Behältnisse von eingeführtem Pflanzgut, die nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder deren Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, müssen unverzüglich nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett versehen werden, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetiketts kann bei Packungen aus Papier ein unverwischbarer Aufdruck treten.

§ 24

Angabe der Pflanzgutbehandlung

Ist Pflanzgut nach der Ernte einer chemischen Behandlung unterzogen worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und des Wirkstoffs auf dem Etikett oder Klebeetikett und dem Einleger oder auf einem Zusatzetikett und, sofern das Zusatzetikett nicht aus reißfestem Material besteht, auf einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe können verwendet werden.

§ 25

Verschließung der Packungen

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung wird jede Packung und jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer Verschlusssicherung der Anerkennungsstelle versehen (Verschließung). Die Verschlusssicherung wird so angebracht, daß sie beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett oder
5. bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, ein Etikett der Anerkennungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

Die Plombe, Banderole oder Siegelmarke muß die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle tragen.

(3) Bei Verwendung eines Klebeetiketts gilt Absatz 1 Satz 2 auch dann als erfüllt, wenn es

1. bei einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer Packung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 vor dem Vernähen angebracht und von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 26

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, daß Packungen und Behältnisse, die wiederverschlossen werden sollen, nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes verschlossen waren und das Pflanzgut nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Pflanzgut lagert, oder an eine andere, von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 19, 23 und 24 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 17 Abs. 3 entsprechend, jedoch wird hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt (z. B. D/BN 173542 W).

(3) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 27

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Pflanzgut bis zu einem Nettogewicht von 10 Kilogramm.

(2) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Verschlusssicherung versehen zu werden.

(3) Bei Kleinpackungen genügt es zur Kennzeichnung, wenn an oder auf der Packung folgende Angaben gemacht sind:

1. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer,
2. Art und Kategorie des Pflanzguts sowie eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer,
3. die Sortenbezeichnung,
4. die Füllmenge,
5. im Fall der chemischen Behandlung die Angaben nach § 24.

Zusätzlich ist anzugeben: „Zum Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

Werden die Angaben auf dem Etikett gemacht, ist ein blaues Etikett zu verwenden. Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem blauen Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind.

(4) Die Betriebsnummer nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. D 130 H).

§ 28

Abgabe von kleinen Mengen

(1) Zertifiziertes Pflanzgut darf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Mengen bis zu 10 Kilogramm an Letztverbraucher vertrieben werden.

(2) Das Pflanzgut darf aus Packungen oder Behältnissen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet und verschlossen oder geschlossen gewesen sind, ohne Kennzeichnung und geschlossene Verpackung abgegeben werden.

(3) Dem Erwerber sind auf Verlangen bei der Übergabe die Sortenbezeichnung, die Kategorie und die Anerkennungsnummer des Pflanzguts schriftlich anzugeben. Bei einem Vertrieb von Pflanzgut aus Kleinpackungen sind anstelle der Anerkennungsnummer Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer sowie die Partienummer der Kleinpackung anzugeben.

(4) Ist Pflanzgut nach der Ernte einer chemischen Behandlung unterzogen worden, so ist der Erwerber hierauf unter Angabe der chemischen Wirkstoffe schriftlich hinzuweisen. Chemische Kurzbezeichnungen können verwendet werden.

§ 29

Kennzeichnung von Vorstufenpflanzgut

Wird Pflanzgut nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen oder Behältnisse mit dem Etikett nach § 19 und dem Einleger nach § 21 oder dem Klebeetikett nach § 20, jeweils für Basispflanzgut, zu kennzeichnen. Das Etikett und der Einleger sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts und des Einlegers verläuft; die Angabe „EWG-Norm“ entfällt. An die Stelle der Angabe „Kategorie: Basispflanzgut“ tritt die Angabe „Vorstufenpflanzgut“.

§ 30

Vertrieb von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen

(1) Wird Pflanzgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vertrieben, so sind die Packungen oder Behältnisse mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Außer der Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Absenders sowie der Art und bei Sortenpflanzgut der Bezeichnung der Sorte müssen dieses Etikett und dieser Einleger folgende Angaben enthalten:

1. „Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“ bei Pflanzgut, das einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört und als nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut im Rahmen eines Vermehrungsvertrags an eine Vertragspartei abgegeben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Nicht anerkanntes Pflanzgut, Vertrieb zur Bearbeitung“ bei Pflanzgut, das nicht bearbeitet, insbesondere nicht aufbereitet ist und zur Bearbeitung vertrieben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
3. „Pflanzgut für Anbauversuche“, „Pflanzgut für Züchtungszwecke“, „Pflanzgut für Forschungszwecke“ oder „Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ je nach Verwendungszweck bei Pflanzgut, das für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke vertrieben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes);

4. „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“ bei Pflanzgut, das zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
5. „Nicht anerkanntes Pflanzgut einer noch nicht in der Sortenliste eingetragenen Sorte“ bei Pflanzgut, das unter Nummer 1 fällt und dessen Vertrieb vom Bundessortenamt genehmigt ist, weil mit der Eintragung der Sorte in die Sortenliste innerhalb angemessener Frist zu rechnen ist (§ 4 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Für Pflanzgut nach Absatz 1 gilt § 24 entsprechend. Die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt IV

Nachkontrollanbau, Rücknahme der Anerkennung

§ 31

Durchführung des Nachkontrollanbaus

(1) Ein Nachkontrollanbau wird nur durchgeführt, sofern ihn die Anerkennungsstelle für erforderlich hält. Zum Zweck des Nachkontrollanbaus können Proben zusammen mit Proben für die Beschaffenheitsprüfung entnommen werden. Das Höchstgewicht einer Partie und die Mindestmenge einer Probe ergeben sich aus Anlage 2 laufende Nummer 1.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften zu einem Nachkontrollanbau innerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes verpflichtet ist, wird dieser vom Bundessortenamt durchgeführt.

(3) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, Proben für einen Nachkontrollanbau außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die bereitgestellten Proben an die Stelle weiter, die den Nachkontrollanbau durchführt.

(4) Die in den Fällen der Absätze 2 und 3 erforderlichen Proben werden durch die Anerkennungsstellen bereitgestellt und dem Bundessortenamt zugeleitet.

§ 32

Verfahrensregelung für den Nachkontrollanbau

Der Nachkontrollanbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für den Nachkontrollanbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 33

Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Rücknahme der Anerkennung wird demjenigen, der die Anerkennung nach § 3 beantragt hat, von

der Anerkennungsstelle mitgeteilt. Ist der Antragsteller oder der für ihn Handelnde nicht mehr im Besitz des Pflanzguts, hat er der Anerkennungsstelle unverzüglich Namen oder Firma und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Pflanzgut abgegeben hat. Für den Erwerber dieses Pflanzguts gilt Satz 2 entsprechend. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, unterrichtet unverzüglich die für den Besitzer des Pflanzguts zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme der Anerkennung.

(2) Wird die Anerkennung zurückgenommen, so sind die Etiketten, Klebeetiketten, Einleger, Plomben, Bandrollen und Siegelmarken, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

Abschnitt V

Zusätzliche Anforderungen für den Pflanzgutvertrieb, Aussortierung

§ 34

Verbot der Anwendung von keimhemmenden Mitteln und des Vertriebs von geschnittenem Pflanzgut

(1) Anerkanntes Pflanzgut darf nicht vertrieben werden, wenn es mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt ist.

(2) Anerkanntes Pflanzgut darf nicht geschnitten vertrieben werden.

§ 35

Größensortierung

Anerkanntes Pflanzgut darf nur vertrieben werden, wenn es sortiert ist. Bei der Sortierung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Die Knollen müssen so groß sein, daß sie nicht durch ein Sieb mit quadratischem Querschnitt der Maschen (Quadratsieb) von 28 mm Seitenlänge gehen; abweichend hiervon müssen die Knollen bei Sorten mit einem Längenindex (hundertfache mittlere größte Länge geteilt durch die mittlere größte Breite) von 200 und mehr so groß sein, daß sie nicht durch ein Quadratsieb von 25 mm Seitenlänge gehen.
2. Der Unterschied im Seitenmaß der Maschen der beiden Quadratsiebe, die zur Sortierung verwendet werden, darf 20 mm nicht übersteigen.
3. Bei Knollen, die zu groß sind, um durch ein Quadratsieb mit Maschen von 35 mm Seitenlänge zu gehen, müssen die für die Sortierung als Ober- und Untergrenzen angegebenen Zahlenwerte ein Vielfaches von 5 sein; abweichend hiervon darf bei einer Obergrenze von 40 oder 45 mm eine Untergrenze von 28 mm angegeben werden, wenn ein Quadratsieb mit Maschen von 28 mm Seitenlänge als Untersieb verwendet wird.
4. Eine Partie darf nicht mehr als 3 vom Hundert des Gewichts an Knollen enthalten, die das angegebene

Mindestmaß unterschreiten, und nicht mehr als 3 vom Hundert des Gewichts an Knollen, die das angegebene Höchstmaß übersteigen.

§ 36

Aussortierung

Stellt sich vor Abgabe des Pflanzguts an den Letztverbraucher heraus, daß ein Teil des Pflanzguts einer Partie die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, so darf dieser Teil ausgesondert werden. Auf Antrag findet eine Wiederverschließung des nicht ausgesonderten Pflanzguts durch die Anerkennungsstelle statt, in deren Bereich die Aussortierung vorgenommen worden ist. Die Anerkennungsstelle darf die Wiederverschließung nur vornehmen, wenn sie in einer erneuten Prüfung festgestellt hat, daß die in Satz 1 genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

**Abschnitt VI
Schlußvorschriften**

§ 37

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379), außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1981

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl**

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 1)

Anforderungen an den Feldbestand

		Basis- pflanzgut	Zertifiziertes Pflanzgut
1	Fremdbesatz Pflanzen von Kartoffeln, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte zugehören, dürfen je Hektar höchstens vorhanden sein	8	16
2	Fehlstellen dürfen auf 100 Pflanzstellen vorhanden sein	20	20
3	Krankheiten Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, dürfen im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein:		
3.1	Kartoffelkrebs und Bakterienringfäule	0	0
3.2	Schwarzbeinigkeit	2	4
3.3	Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	8	16
3.4	schwere Viruskrankheiten und Erkrankungen durch leichte Mosaikkrankheit	0,4 davon höchstens 0,2 schwer viruskranke Pflanzen	0,6 schwer viruskranke Pflanzen
3.5	Anmerkungen		
3.5.1	Als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegengeblieben sind.		
3.5.2	Als schwer viruskranke Pflanze gilt auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Stauden sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengeblieben sind. Die Anerkennungsstelle kann jedoch gestatten, daß Knollen oder Kraut herausgereinigter Pflanzen liegen bleiben, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, daß das Liegenlassen nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwerts führt; in diesem Fall findet Satz 1 keine Anwendung.		
3.5.3	Bei Zertifiziertem Pflanzgut können an die Stelle je einer schwer viruskranken Pflanze fünf leicht mosaikkranke Pflanzen treten. Leichte Mosaikkrankheit liegt dann vor, wenn die Blätter der Pflanze nur verfärbt und nicht verformt sind.		
4	Schadorganismen Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelne-matoden nicht erkennen lassen.		

- 5 **Abgrenzung**
Der angemeldete Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen erkennbar abgegrenzt sein.
- 6 **Beeinträchtigung des Feldbestands durch viruskranke Nachbarbestände**
Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn auf Grund eines Befalls mit Viruskrankheiten auf benachbarten Beständen die Möglichkeit besteht, daß der Feldbestand infiziert wird. Abweichend von Satz 1 kann der Feldbestand zur Anerkennung vorgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzguts nach § 13 keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird. Ist das Vorgewende mit Kartoffeln bestellt, so gilt es als benachbarter Bestand im Sinne des Satzes 1.

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3,
§ 16 Abs. 2 und § 31 Abs. 1)

Größe der Partien und Proben

Lfd. Nr.	Probe nach	Höchstgewicht einer Partie	Mindestmenge einer Probe
1	2	3	4
1	§ 12 Abs. 2, § 31 Abs. 1	500 dt	120 Knollen
2	§ 13 Abs. 3	500 dt	220 Knollen
3	§ 16 Abs. 2	500 dt	25 kg

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzguts

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| 1 | Viruskrankheiten | |
| 1.1 | Der Anteil der Knollen, die bei der Prüfung einen Befall mit schweren Viruskrankheiten zeigen oder die Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Basispflanzgut höchstens 2 v. H. und bei Zertifiziertem Pflanzgut höchstens 8 v. H. der Probe betragen. | |
| 1.2 | Bei Basispflanzgut darf der Anteil der Knollen, die bei der Prüfung einen Befall mit schweren Viruskrankheiten oder leichter Mosaikkrankheit zeigen oder die Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel oder leichte Mosaikkrankheit hervorrufen können, einschließlich des Anteils von 2 v. H. nach 1.1 höchstens 4 v. H. der Probe betragen. | |
| 1.3 | Bei Zertifiziertem Pflanzgut kann anstelle von je 1 v. H. der Probe mit nach 1.1 zulässigem Befall ein vierfacher Anteil mit leichter Mosaikkrankheit befallener Knollen in der Probe enthalten sein. | |
| 1.4 | Anmerkung
Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind 100 Knollen, bei Entnahme einer weiteren Probe nach § 13 Abs. 3 insgesamt 300 Knollen heranzuziehen. | |
| 2 | Knollenkrankheiten und äußere Mängel | |
| 2.1 | Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden befallen sind. | |
| 2.2 | Unreinheiten sowie Knollen mit nachstehenden Krankheiten und Mängeln dürfen höchstens vorhanden sein: | v. H. des Gewichts |
| 2.2.1 | anhaftende Erde und Fremdstoffe | 2 |
| 2.2.2 | Naß und Trockenfäule | 1 |
| 2.2.3 | äußere Fehler (z. B. mißgestaltete oder beschädigte Knollen), soweit der Pflanzgutwert dadurch beeinträchtigt wird | 3 |
| 2.2.4 | Kartoffelschorf, sofern die Knollen auf mehr als $\frac{1}{3}$ der Oberfläche befallen sind und soweit der Pflanzgutwert durch den Befall beeinträchtigt wird | 5 |
| 2.2.5 | Gesamttoleranz für 2.2.2 bis 2.2.4 | 6 |

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 3)

Kennzeichen der Anerkennungsstellen

B	Der Senator für Wirtschaft und Verkehr, Berlin
BN	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Bonn
FR	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg
FS	Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising
H	Landwirtschaftskammer Hannover, Hannover
HB	Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen
HH	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hamburg
KA	Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe
KH	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
KI	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel
KS	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel
MS	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter, Münster
OL	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg
S	Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart
SB	Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken
TÜ	Regierungspräsidium Tübingen, Tübingen

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1)

Etikett

○

EWG-NORM

Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle:

Art:

Sortenbezeichnung:

Kategorie:

Anerkennungs-Nr.:

Verschließung (Monat, Jahr):

Angegebene Sortierung:	Angegebenes Füllgewicht:
mm	kg

Erzeugerland:

Erntejahr:

Zusätzliche Angaben:

Mindestgröße 115 x 80 mm

**Verordnung
zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe
über Hilfe zum Lebensunterhalt**

Vom 2. Juli 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Auf dem Gebiet der Sozialhilfe wird eine Zusatzstatistik über die nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 – Hilfe zum Lebensunterhalt – des Bundessozialhilfegesetzes gewährten Leistungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Zusatzstatistik erstreckt sich auf die im Monat September 1981 gewährten laufenden Leistungen sowie auf die in der Zeit vom 1. September 1981 bis zum 31. August 1982 gewährten einmaligen Leistungen.

§ 2

Die Zusatzstatistik erfaßt:

1. Ort, Geburtsjahr, Geschlecht und Stellung im Haushalt des Hilfeempfängers und, wenn er gleichzeitig Haushaltsvorstand beziehungsweise der älteste Hilfeempfänger ist, den Familienstand;
2. die Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen, gegliedert nach Deutschen, Personen, die ein Verfahren auf Anerkennung als Asylberechtigte betreiben, Personen, die unter das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge fallen, Staatenlosen und sonstigen Ausländern;
3. die nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes gewährten Leistungen;
4. bei den laufenden Leistungen
 - a) die Höhe des bei der Hilfestellung berücksichtigten Einkommens, gegliedert nach Einkunftsarten,

- b) die Höhe der im Berichtsmonat gewährten Leistungen,
 - c) die Hauptursache, die zur Gewährung der Hilfe geführt hat,
 - d) die bisherige Dauer der Hilfestellung,
 - e) die bei der Entscheidung über die Hilfestellung außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen berücksichtigten Kosten der Unterkunft;
5. bei den einmaligen Leistungen
- a) die Höhe der im Berichtszeitraum gewährten Leistungen,
 - b) den Verwendungszweck der Leistungen,
 - c) den Monat, in welchem die Leistungen bezogen wurden,
 - d) die Angabe, ob der Hilfeempfänger innerhalb des Erhebungszeitraums gleichzeitig laufende Leistungen erhielt.

§ 3

(1) Die Zusatzstatistik wird repräsentativ mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Empfänger von Leistungen im Sinne des § 1 durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Sozialhilfe.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
zur Bekämpfung der Bakterienringfäule der Kartoffel
(Kartoffelringfäule-Verordnung)**

Vom 6. Juli 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 8, 9, 14, 15 und 17 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verfügbungsberechtigte und Besitzer

1. von Feldbeständen an Kartoffeln,
2. geernteter, eingelagerter oder in den Verkehr gebrachter Kartoffeln

sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Bakterienringfäule der Kartoffel (Erreger: *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burk.) unter Angabe des Standorts der Kartoffelpflanzen oder des Lagerorts der Kartoffeln unverzüglich zu melden.

§ 2

Die zuständige Behörde überwacht durch Stichproben die geernteten, die gelagerten und die in den Verkehr gebrachten Kartoffeln auf das Auftreten der Bakterienringfäule.

§ 3

(1) Bei Verdacht des Auftretens der Bakterienringfäule kann die zuständige Behörde zur Verhütung der Ausbreitung der Bakterienringfäule anordnen, daß der Verfügungsberechtigte oder Besitzer die Kartoffeln nicht anpflanzen und nicht von dem Ort, an dem sie sich befinden, entfernen darf, bis sie festgestellt hat, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Befall vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde prüft den Verdacht. Dabei untersucht sie zur Ermittlung des Ausmaßes des Befalls und seines wahrscheinlichen Ausgangspunktes diejenigen Pflanzkartoffeln, die

1. wegen ihrer klonalen Verbundenheit mit der befallenen Einheit oder
2. infolge Berührung mit möglicherweise befallenen Gegenständen

befallsverdächtig sind.

(3) Eine Anbaufläche, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie gilt als befallen, wenn an mindestens einer Kartoffel die Bakterienringfäule festgestellt worden ist.

§ 4

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet,

1. die Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, eines befallenen Lagers, einer befallenen Sendung oder einer befallenen Partie so zu verwenden oder zu behandeln, daß eine Ausbreitung der Bakterienringfäule verhindert wird,
2. Sachen, die mit Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, einer befallenen Lagereinheit oder eines befallenen Teils einer Sendung möglicherweise in Berührung gekommen sind, so zu behandeln, daß der Erreger der Bakterienringfäule vernichtet wird, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen; diese Pflicht endet, wenn seit der möglichen Berührung sechs Monate verstrichen sind. Die zuständige Behörde kann dazu nähere Anweisungen erteilen.

§ 5

(1) Ist in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Anbaufläche, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie befallen, so dürfen

1. Kartoffeln, die in diesem Betrieb erzeugt worden sind und sich beim Auftreten der Bakterienringfäule dort befinden, nicht angebaut werden,
2. in diesem Betrieb bis zum Ende der auf die Feststellung des Befalls folgenden Vegetationsperiode
 - a) Pflanzkartoffeln nicht und
 - b) andere Kartoffeln nur aus Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut erzeugt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a zulassen, soweit dies einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 5 Abs. 7 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) entspricht.

§ 6

Auf befallenen Anbauflächen dürfen in den auf die Feststellung des Befalls folgenden zwei Vegetationsperioden und, solange Durchwuchs auftritt, auch danach keine Kartoffeln angebaut werden.

§ 7

(1) Nach Feststellung des Befalls grenzt die zuständige Behörde eine Zone ab, in der sich die Bakterienringfäule nach der Produktionsplanung und den Produk-

tionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte (Sicherheitszone). Sie überwacht dort die Betriebe, die Kartoffeln erzeugen, befördern oder lagern.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone alle zur Bekämpfung der Bakterienringfäule erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

(3) In der Sicherheitszone dürfen

1. Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,
2. nur Kartoffeln befördert werden, die nach amtlicher Untersuchung als frei von Bakterienringfäule befunden worden sind.

(4) Die zuständige Behörde hebt die Sicherheitszone auf, wenn seit dem letzten Auftreten der Krankheit drei Jahre vergangen sind.

§ 8

Könnte der Befall die Kartoffelerzeugung im Geltungsbereich dieser Verordnung beeinträchtigen, so teilt die zuständige oberste Landesbehörde dies dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

§ 9

Das Züchten und Halten des Erregers der Bakterienringfäule und das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 10

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 4 bis 7 und 9 für wissenschaftliche Un-

tersuchungen und Versuche sowie Züchtungsvorhaben zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Bakterienringfäule nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung der Krankheit entsteht.

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet,
2. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Satz 2 Kartoffeln oder andere Sachen nicht nach einer vollziehbaren Anweisung der zuständigen Behörde verwendet oder behandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 6 Kartoffeln anbaut oder erzeugt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Kartoffeln pflanzt oder befördert oder
6. entgegen § 9 den Erreger der Bakterienringfäule züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Diätverordnung**

Vom 7. Juli 1981

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe b und 5 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 2 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die bestimmt sind, einem besonderen Ernährungszweck dadurch zu dienen, daß sie die Zufuhr bestimmter Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe steigern oder verringern oder die Zufuhr solcher Stoffe in einem be-

stimmten Mischungsverhältnis oder in bestimmter Beschaffenheit bewirken. Diätetische Lebensmittel müssen sich von anderen Lebensmitteln vergleichbarer Art durch ihre Zusammensetzung oder ihre Eigenschaften maßgeblich unterscheiden.

(2) Lebensmittel dienen einem besonderen Ernährungszweck, wenn sie dazu beitragen, besonderen Ernährungserfordernissen

1. auf Grund von Umständen wie Krankheit, Mangelerscheinung, Funktionsanomalie und Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile,
 2. während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie beim Säugling und Kleinkind
- zu entsprechen.

(3) Diätetische Lebensmittel sind auch:

1. Kochsalzersatz,
2. Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoffe,
3. die nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Süßstoffe.

§ 2

(1) Im Verkehr mit oder in der Werbung für andere als diätetische Lebensmittel (Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs) dürfen

1. das Wort „diätetisch“ allein oder in Verbindung mit anderen Worten,

2. Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Eindruck erwecken könnten, daß es sich um ein diätetisches Lebensmittel handelt,

nicht verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die

1. als vorgefertigte Krankenkost dazu bestimmt sind, in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen unter ärztlicher Aufsicht ausgegeben zu werden, mit Hinweisen, aus denen sich die Eignung für einen besonderen Ernährungszweck im Sinne des § 1 ergibt, in den Verkehr gebracht werden,
2. für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet sind, mit einem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden.

Auf Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die mit einem Hinweis nach Satz 1 Nr. 2 in den Verkehr gebracht werden, sind die §§ 4, 6 Abs. 3, §§ 14, 19 und 22 entsprechend anzuwenden.

(3) Als Angabe im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt es nicht, wenn nur

1. die chemische Analyse, einzelne Analysenwerte oder der physiologische Brennwert von Lebensmitteln oder
- 1a. Besonderheiten in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung eines Lebensmittels oder
2. die Broteinheiten bei Erzeugnissen, denen insgesamt höchstens 2 Hundertteile d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide oder Glukosesirup, bezogen auf die verzehrfertige Zubereitung, zugesetzt sind,

angegeben werden.

(4) Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol dürfen weder als diätetische Lebensmittel noch mit einem Hinweis auf einen besonderen Ernährungszweck gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gelten die Verbote des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch für diätetische Lebensmittel, soweit nicht nach Absatz 2 zulässige Aussagen verwendet werden.

(2) Zulässig ist bei

1. jodiertem Speisesalz die Aussage „geeignet zur Verhütung und Behandlung von Jodmangel“,
2. Lebensmitteln, die zur Behandlung von Störungen der Darmmotilität und der Darmflora sowie deren Folgeerscheinungen bei Säuglingen geeignet sind, die Aussage „Diätetisches Lebensmittel geeignet zur Behandlung der Säuglingsdyspepsie (Durchfallerkrankung beim Säugling) nur im Rahmen der ärztlichen Verordnung“; so-

fern sie zur Heilung geeignet sind, können sie zusätzlich als Heilnahrung bezeichnet werden,

3. a) Lebensmitteln zur Behandlung von Leberzell- oder Niereninsuffizienz, die im Eiweiß-, Aminosäure- und Elektrolytgehalt entsprechend angepaßt sind,
 - b) Lebensmitteln, die zur Behandlung von angeborenen Stoffwechselstörungen geeignet sind,
- die Aussage „Diätetisches Lebensmittel geeignet zur Behandlung von . . . , nur unter ständiger ärztlicher Kontrolle verwenden“,
4. Lebensmitteln, die zur besonderen Ernährung bei
 - a) Maldigestion oder Malabsorption,
 - b) Störungen der Nahrungsaufnahme,
 - c) Diabetes mellitus,
 - d) chronisch entzündlichen Darmerkrankungen oder prä- oder postoperativer Behandlung bei Operationen des Darmes,
 - e) chronischer Pankreatitis oder
 - f) Gicht

geeignet sind, die Aussage „zur besonderen Ernährung bei . . . im Rahmen eines Diätplanes“; bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker kann auf diese Personengruppe in Verbindung mit der Bezeichnung zusätzlich hingewiesen werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) die Worte „Lebensmittel für Säuglinge und“ werden gestrichen,
- bb) folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. die in Anlage 3 der Essenzen-Verordnung aufgeführten Stoffe als Lösungsmittel und Trägerstoffe für Essenzen“,
- cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;

b) in Absatz 3 werden die Worte „Lebensmittel für Säuglinge und“ gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Getränken und Lebensmitteln zur Herstellung von Getränken darf der Gehalt

1. an Cyclamat, berechnet als Cyclohexylsulfaminsäure, 0,8 Gramm,
2. an Saccharin, berechnet als Benzoessäuresulfimid, 0,2 Gramm

in einem Liter des verzehrfertigen Getränks nicht übersteigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Natrium-, Kalium- und Calciumjodid“ durch die Worte „Natrium- und Kaliumjodat“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „25“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Jodiertes Speisesalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 a begleitet wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Diätetische Lebensmittel für Diabetiker müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Gehalt an Fett oder Alkohol darf gegenüber vergleichbaren Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs nicht erhöht sein,
2. d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide und Glukosesirup dürfen nicht zugesetzt sein; anstelle dieser Stoffe dürfen nur Fruktose sowie die in § 8 Abs. 1 und § 8 a genannten Süßstoffe und Zuckeraustauschstoffe zugesetzt sein.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf Laktose für Süßstoffe als Trägerstoff zugesetzt sein, sofern die Mischung eine mindestens zwanzigfache Süßkraft im Verhältnis zu Saccharose hat.

(2) Als diätetische Lebensmittel für Diabetiker dürfen

1. Mahlzeiten nur, wenn sie den Anforderungen des § 14 a entsprechen,
2. Brot nur mit einem Brennwert von höchstens 840 Kilojoule oder 200 Kilokalorien pro 100 Gramm,
3. Bier nur mit einem Gehalt von nicht mehr als 0,75 Gramm der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kohlenhydrate in 100 Millilitern

gewerbsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 bleibt unberührt.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Natriumempfindliche“ durch die Worte „eine natriumarme Ernährung“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengere Regelung treffen, an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschuttmitteln jeweils nicht mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm enthalten; § 1 Abs. 4 der Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht anzuwenden;
2. ihr Gehalt an Nitrat darf 250 Milligramm pro Kilogramm, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten;
3. bei Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen dürfen Bakterienhemmstoffe mit biologischen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder müssen ferner folgenden Anforderungen entsprechen.“;

bb) in Nummer 5 wird Buchstabe e gestrichen;

cc) in Nummer 6 letzter Halbsatz werden die Worte „zur Verwendung bei Obstipation“ gestrichen;

c) in Absatz 3 wird die Angabe „Buchstaben b bis e“ gestrichen.

9. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit für Übergewichtige bestimmt sind“ werden durch die Worte „Diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind“ ersetzt;

b) folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. der Gehalt an verwertbaren Kohlenhydraten darf 20 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 90 Gramm, davon jeweils höchstens die Hälfte Laktose, nicht unterschreiten;“

c) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon abweichend richtet sich die Kenntlichmachung zugesetzter Vitamine nach § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel.“;

c) in Absatz 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„§ 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel bleibt unberührt.“

11. In § 18 Satz 1 werden die Worte „– nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden“ gestrichen.

12. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei diätetischen Lebensmitteln sind anzugeben:

1. die zu der Bezeichnung gehörenden besonderen ernährungsbezogenen Eigenschaften oder vorbehaltlich des § 3 der besondere Ernährungszweck;
2. die Besonderheiten in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder den besonderen Herstellungsprozeß, durch die das Erzeugnis seine besonderen ernährungsbezogenen Eigenschaften erhält;
3. der durchschnittliche Gehalt an verwertbaren Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen jeweils entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts; der Angabe bedarf es nicht bei einem Gehalt von weniger als je einem Hundertteil;
4. der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels bezogene durchschnittliche physiologische Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien mit den Worten „... Kilojoule (... Kilokalorien)“ oder „... kJ (... kcal)“; bei Erzeugnissen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, ist zusätzlich der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des verzehrfertig zubereiteten Erzeugnisses bezogene Brennwert anzugeben; beträgt der Brennwert weniger als 50 Kilojoule (12 Kilokalorien) in 100 Gramm oder 100 Milliliter, können die Angaben durch die Hinweise „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 g“ oder „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 ml“ ersetzt werden;
5. unverschlüsselt nach Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung (Herstellungsdatum) oder der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum).

Bei Portionspackungen oder Nennung von Portionsmengen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zusätzlich auf eine Portion zu beziehen.“

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker sind die verwendeten Zuckeraustauschstoffe und ihre Mengen entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter, des verzehrfertigen Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts anzugeben; § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann diejenige Menge des Lebensmittels angegeben werden, die einer Broteinheit entspricht; bei Portionspackungen kann die Angabe der Broteinheiten auf diese bezogen werden. Als Broteinheit gilt eine Menge von insgesamt 12 Gramm an Monosacchariden, verdaulichen Oligo- und Polysacchariden sowie Sorbit und Xylit, wobei verdauliche Poly-

saccharide und Oligosaccharide als Monosaccharide zu berechnen sind.

(3) Bei diätetischem Bier für Diabetiker müssen zusätzlich die Worte „nur nach Befragen des Arztes“ in Verbindung mit der Angabe des Alkoholgehalts in Volumenprozenten angegeben werden.

(4) Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker, welche die Zuckeraustauschstoffe Mannit, Sorbit und Xylit in einer Gesamtmenge von mehr als 10 Hundertteilen im verzehrfertigen Erzeugnis enthalten, ist zusätzlich der Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ erforderlich.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Lebensmitteln für Säuglinge und“ gestrichen;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „in Verbindung mit der Angabe des diätetischen Zwecks“ durch die Worte „in Verbindung mit der Bezeichnung“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 4 Nr. 3)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Jodiertes Speisesalz ist als „Jodiertes Speisesalz“ zu kennzeichnen.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Angabe „§ 2 Abs. 1,“ gestrichen,
 - bb) in Satz 2 die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden
 - aa) die Angabe „§ 2 Abs. 1,“ gestrichen,
 - bb) die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 Satz 1 werden
 - aa) die Angabe „§ 2 Abs. 1,“ gestrichen,
 - bb) nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2,“ die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2,“ eingefügt,
 - cc) die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt,
- d) in Absatz 3 Satz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) diätetische Lebensmittel für Diabetiker, die den in § 12 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,

- b) entgegen § 12 Abs. 2 Mahlzeiten, Brot oder Bier als diätetische Lebensmittel für Diabetiker,
 - c) diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, die den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen oder
 - d) zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmte diätetische Lebensmittel, die den in § 14 a Abs. 1 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,
- gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt oder
- 2. a) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für eine natriumarme Ernährung bestimmt sind oder
 - b) Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet sind,
- gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

- 1. jodiertes Speisesalz ohne Genehmigung nach § 11 herstellt oder
2. Lebensmittel ohne den nach
- a) § 14 a Abs. 2 Nr. 2,
 - b) § 20 Abs. 3 oder 4,
 - c) § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, oder
 - d) § 23 Abs. 1 Satz 2
- vorgeschriebenen Warnhinweis gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit den in § 6 Abs. 1 genannten Verordnungen und Anlagen, § 6 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Liste B, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, § 7 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer diätetische Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 15 Abs. 1 oder 2, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1 oder § 18 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 25, oder entgegen § 16 Abs. 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 im Verkehr mit oder in der Werbung für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs unzulässige Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet oder
 - 2. a) entgegen § 2 Abs. 4 Trinkbranntweine als diätetische Lebensmittel oder mit einem Hinweis auf einen besonderen Ernährungszweck,
 - b) jodiertes Speisesalz mit einem geringeren als dem nach § 10 Abs. 4 erforderlichen Gehalt an Jod,
 - c) Lebensmittel unter Verstoß gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 13 Abs. 3 oder 4 oder
 - d) Lebensmittel, die entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 14 a Abs. 2 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 25, oder entgegen § 24 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind
- gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(6) Wer eine in den Absätzen 2 bis 5 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
- 2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die entgegen
 - a) § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - b) § 20 Abs. 1,
 - c) § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, oder
 - d) § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3
 jeweils auch in Verbindung mit § 25 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.“

19. Folgender § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a

Nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 10. Juli 1981 geltenden Fassung dürfen Lebensmittel noch bis zum 31. Dezember 1981 hergestellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Von den so hergestellten oder verbrachten Lebensmitteln dürfen noch in den Verkehr gebracht werden:

- 1. Lebensmittel, deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt, ausgenommen saccharinhaltige Getränke, jodiertes Speisesalz sowie Lebensmittel im Sinne des § 14 a, bis zum 30. Juni 1983,
- 2. andere Lebensmittel bis zum 30. Juni 1982.“

20. Anlage 1 Liste A Teil I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in den Spalten 4 bis 6 folgende Angaben angefügt:

„c) für Margarine mit einem hohen Gehalt an mittelkettigen Triglyceriden

c) bis zu 1,2 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm

c) wie b)“.

b) In Nummer 5 erhalten die Spalten 2 bis 5 folgende Fassung:

„Alginsäure	E 400	zur Herstellung	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 20 Gramm auf ein Kilo- gramm“.
Natriumalginat	E 401	von Milchlischerzeugnissen	
Kaliumalginat	E 402		
Calciumalginat	E 404		
Agar-Agar	E 406		
Carrageen (Carragenine, Carragenate)	E 407		
Johannisbrotkernmehl	E 410		
Guarkernmehl (Guar-Gummi)	E 412		
Tragant	E 413		
Gummi arabicum	E 414		
Pektine	E 440 a		
Methylcellulose	E 461		
Carboxymethylcellulose	E 466		
acetyliertes Distärkephosphat	E 1414		
Stärkeacetat	E 1420		
acetyliertes Distärkeadipat	E 1422		

c) Folgende Nummer 8 wird mit folgenden Angaben in den Spalten 1, 2, 4 und 5 angefügt:

„8 a Cystin	für Brot einschließlich Kleingebäck	Zusatzmenge:
Cystein	für Diabetiker zur Veränderung	a) Cystin bis zu 100 Milligramm
Cysteinhydrochlorid	der Klebereigenschaften der verwendeten Weizenmahlerzeugnisse	auf 1 Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses
		b) Cystein oder Cysteinhydrochlorid bis zu 30 Milligramm, berechnet als Cystein, auf 1 Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses,
b Cystein	für Feine Backwaren für Diabetiker	Zusatzmenge:
Cysteinhydrochlorid	zur Veränderung der Klebereigenschaften der verwendeten Weizenmahlerzeugnisse	bis zu 150 Milligramm, berechnet als Cystein, auf 1 Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses“.

21. Anlage 1 Liste A Teil II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen;

b) in Nummer 2 Spalte 4 wird Buchstabe b gestrichen;

c) in Nummer 3 erhalten die Spalten 2 und 3 folgende Fassung:

„6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure E 304“.

22. Anlage 1 Liste B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Spalte 2 wird das Wort „Calciumhydrogencarbonat“ gestrichen;

b) in Nummer 9 Spalte 3 wird die Angabe „E 440“ durch die Angabe „E 440 a“ ersetzt;

c) folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

„11 Alginsäure	E 400	für glutenfreie	Zusatzmenge:	„mit Alginat“
Natriumalginat	E 401	Backwaren	bis zu 20 Gramm,	oder
Kaliumalginat	E 402	und eiweißarme	einzelne oder insgesamt,	„mit Guarkernmehl“;
Calciumalginat	E 404	Backwaren	auf ein Kilogramm	
Guarkernmehl	E 412		des verzehrfertigen Erzeugnisses	

d) die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 12 und 13.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen,

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nummer 1 Buchstabe c bis e gilt nicht für diätetische Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 für Säuglinge oder Kleinkinder“;

b) Teil IV a wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „Lebensmittel für Säuglinge und“ werden gestrichen,

bb) in Nummer 3 werden in den Spalten 3 und 4 folgende Angaben angefügt:

„d) für Zusatznahrungen,
die für Schwangere und Stillende bestimmt sind

d) mindestens 0,3 Milligramm
und höchstens 1,1 Milligramm,
bezogen auf die
Tagesverzehrsmenge,
berechnet als Retinol“;

c) in Teil IV b werden die Worte „Lebensmitteln für Säuglinge und“ gestrichen.

24. Es wird folgende Anlage 3 a eingefügt:

„Anlage 3 a
zu § 11 a

Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von jodiertem Speisesalz
nach § 11 a der Diätverordnung

Herkunftsland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Anzahl der Packstücke der Sendung:

Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware:

Name und Anschrift des Empfängers:

Die Ware wird versandt von:

.....
(Versandort)

nach:

.....
(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz unter Verwendung von Kalium- bzw. Natriumjodat hergestellt wurde und mindestens 15 Milligramm, jedoch höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodiertem Speisesalz, einschließlich eines natürlichen Jodgehalts, enthält.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(zuständige Behörde)“

25. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Untersuchungsverfahren zu Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b wird in Absatz 2 Satz 4 das Wort „atü“ durch das Wort „bar“ ersetzt;

b) das Untersuchungsverfahren zu Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe e wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen sowie die Anlagen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt hinsichtlich des § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Diätverordnung mit Wirkung vom 23. Dezember 1978 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Diätverordnung in der bisher geltenden Fassung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1978 außer Kraft für diätetische Lebensmittel, die bereits mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Diätverordnung in der Fassung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden sind.

Bonn, den 7. Juli 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der
Deutschen Bundesbahn**

Vom 29. Juni 1981

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 22. Juni 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bahnhof Kassel Rangierbahnhof, 2. Bauabschnitt,
auf dem Gebiet der Gemarkung Niedervellmar, Flur 1,
2 und 7 und auf der Gemarkung Kassel, Flur AA“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 29. Juni 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 8. Juli 1981

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 81	Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzeichengesetz) <small>neu: 442-4</small>	382
11. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	433
12. 6. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zwölften Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	433
12. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	434
12. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	434
15. 6. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Entwicklungsbank über Finanzielle Zusammenarbeit	435
19. 6. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	436
19. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	438
23. 6. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Verwaltungsabkommen ABG 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen, britischen, französischen, kanadischen und niederländischen Streitkräfte	440
24. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	441
26. 6. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	441

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1413/81 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	27. 5. 81	L 141/33
26. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1414/81 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1981/82	27. 5. 81	L 141/34
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	28. 5. 81	L 142/4
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1418/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 849/81 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge	28. 5. 81	L 142/7
27. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1458/81 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	28. 5. 81	L 142/98
27. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1459/81 der Kommission mit den erforderlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen auf dem Zuckermarkt im Anschluß an die Anhebung der Zuckerpreise für das Wirtschaftsjahr 1981/82	28. 5. 81	L 142/101
26. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1460/81 der Kommission über das Ausmaß, in dem den im Mai 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	28. 5. 81	L 142/102
27. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1461/81 der Kommission über den Umfang, in dem den zwischen dem 30. April und 8. Mai 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	28. 5. 81	L 142/103
Andere Vorschriften			
19. 5. 81	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1416/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes und der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	28. 5. 81	L 142/1
25. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1455/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder, nach Frankreich und in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Macau	28. 5. 81	L 142/90
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten	2. 6. 81	L 144/1

Gebundene Ausgaben der Bundesgesetzblätter

— ohne Anlagenbände —

Teil I

1949/50 . (vergriffen)	1966	55,— DM
1951	1967	75,— DM
1952 (vergriffen)	1968	76,— DM
1953	1969	90,— DM
1954	1970	90,— DM
1955 (vergriffen)	1971	90,— DM
1956	1972	100,— DM
1957	1973	100,— DM
1958	1974	140,— DM
1959	1975	150,— DM
1960	1976	150,— DM
1961	1977	150,— DM
1962	1978	150,— DM
1963	1979	150,— DM
1964	1980	150,— DM
1965		85,— DM

Teil II

1951	25,— DM	1966	76,— DM
1952 (vergriffen)		1967	88,— DM
1953	35,— DM	1968	76,— DM
1954 (vergriffen)		1969	90,— DM
1955	45,— DM	1970	90,— DM
1956	65,— DM	1971	90,— DM
1957	65,— DM	1972	100,— DM
1958	45,— DM	1973	100,— DM
1959	65,— DM	1974	120,— DM
1960	78,— DM	1975	120,— DM
1961	78,— DM	1976	150,— DM
1962	82,— DM	1977	150,— DM
1963	72,— DM	1978	150,— DM
1964	85,— DM	1979	150,— DM
1965	85,— DM	1980	150,— DM

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III

Die Sammlung besteht aus 131 Folgen und ist auf den 31. 12. 1963 abgeschlossen. Der Preis dieser Sammlung mit 15 Ordnern beträgt 350,— DM einschließlich Versandkosten und MwSt.

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa 385 Mikrofiches bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

— Vollständigkeit

- schneller Zugriff
- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,—)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und **Teil II** können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,— einschl. Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,— einschl. Versandkosten und MwSt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.